

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE  
Klopeiner Straße 5  
9122 St. Kanzian  
Tel: 04239-2224  
E-Mail: [st-kanzian@ktn.gde.at](mailto:st-kanzian@ktn.gde.at)

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: 29/2023, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung):

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 10.04.2024, Zahl: 6/2024, (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung sowie für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz pro Jahr beträgt für die Bereitstellungsgebühr:
  - a. für Behälter bis zu einem Behältervolumen von 240 Liter Euro 41,00
  - b. für Behälter mit Behältervolumen von mehr als 240 Liter Euro 82,00

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
- |   |            |
|---|------------|
| a. für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen,<br>2-wöchentliche Entleerung | Euro 6,00  |
| b. für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen,<br>4-wöchentliche Entleerung | Euro 8,40  |
| c. für Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen                               | Euro 10,90 |
| d. für Müllbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen                              | Euro 54,00 |

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- (2) Der Tarif für einen 60 Liter Restmüllsack beträgt Euro 5,00

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abgabengebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf die neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben
- (2) Die in den §§ 3 und 4 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je zur Hälfte des Jahresbetrages am 30. April und 31. Oktober jeden Jahres fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12.09.1994, Zahl: 385/3/I/1/813-1994

zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20.12.2001, Zahl: 330/12/I-2/2001, vom 21.09.2005, Zahl: 360/5/I-2/2005 und vom 26.09.2022, Zahl: 16/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz